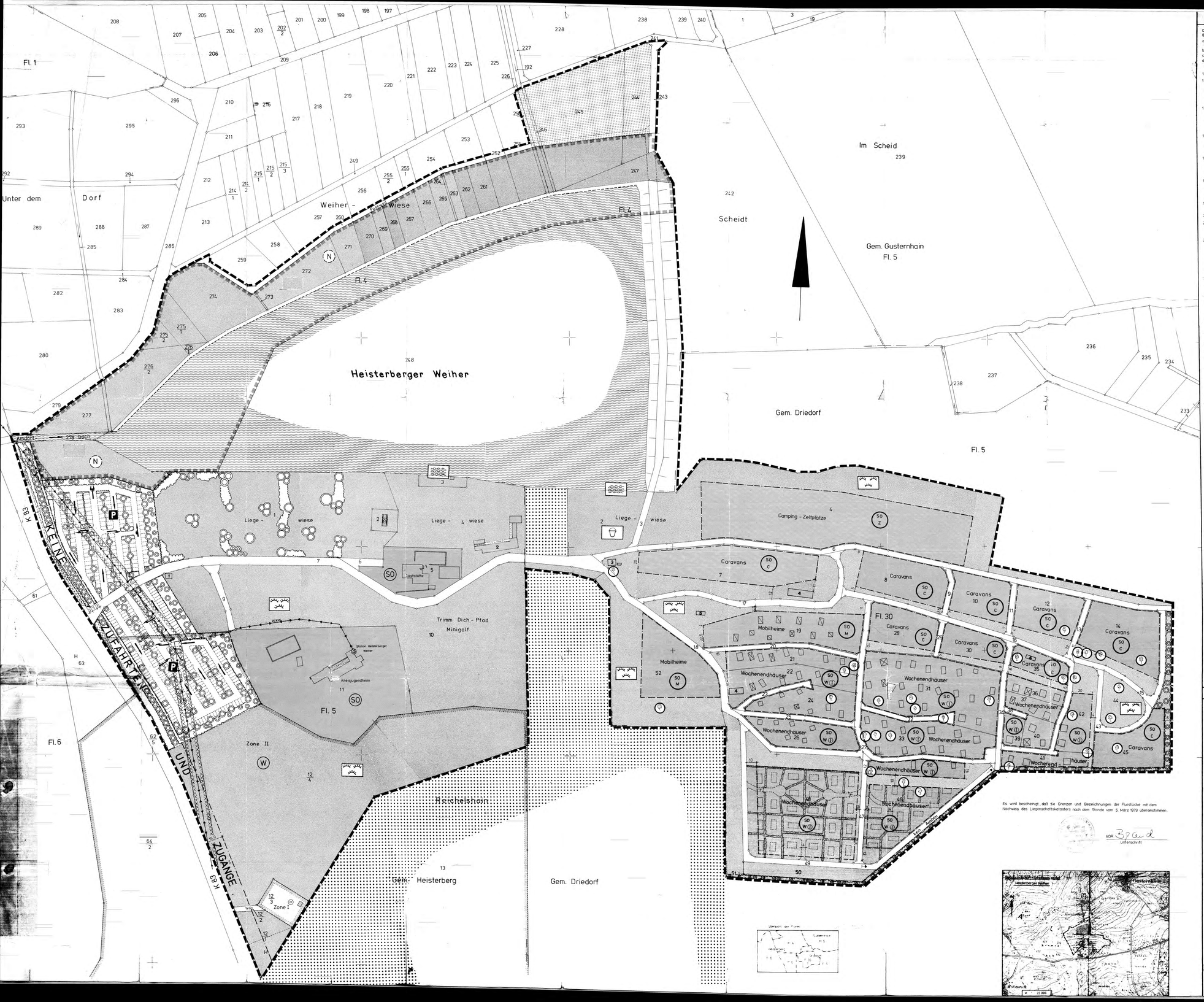

Textliche Festsetzungen

DIE PLANZEICHNUNG WIRD DURCH DIE NACHFOLGENDEN FESTSETZUNGEN ERGÄNZT. IM EINZELNEN BEZIEHEN SICH DIE FESTSETZUNGEN AUF FOLGENDE GESETZLICHEN BESTIMMUNGEN:

a) BUNDESBAUGESETZ (BBauG) VOM 23.6.1960 IN DER NEUFASSUNG VOM 18.8.1976 (BGBl. I S. 2256).
b) BAUNUTZUNGSVERORDNUNG (BauNVO) IN DER FASSUNG VOM 15.9.1977 (BGBl. I S. 1763)
c) PLANZEICHENVERORDNUNG VOM 19.1.1965 (BGBl. I S. 21)
d) HESSISCHE BAUORDNUNG (HBO) VOM 31.8.1976 (GVBl. I S. 339) EINSCHLIESSLICH DER ERGÄNZENDEN VERORDNUNGEN.

1. ART UND MASS DER BAULICHEN NUTZUNG (§ 9 (1) BBauG §§ 4 HBO

1.1 WOCHENENDHÄUSER
ZULÄSSIG SIND NUR EINGESCHOSSIGE WOCHENENDHÄUSER, ÜBERBAUBARE GRUNDFLÄCHE MAX. 60 m², GRUNDSTÜCKSGRÖSSE MINDESTENS 300 m², DACHÜBERSTÄNDE BIS ZU EINER GRÖSSTEN AUSLADUNG VON 0,4 m NICHT AUF DIE ÜBERBAUTE GRUNDFLÄCHE ANZU = RECHNEN.

1.2 MOBILHEIMPLÄTZE
ZULÄSSIG SIND MOBILHEIME AUF DEN DAFÜR AUSGEWIESENEN FLÄCHEN. GRUNDFLÄCH = ENZAHL 0,2 . GRUNDSTÜCKSGRÖSSE MINDESTENS 100 m². FESTE VORBAUTEN WIE WINDFÄNGE UND ÄHNLICHES MIT AUSNAHME DER UNTER ZIFFER 2.2 BENANNTEN TERRASSEN SIND NICHT ZULÄSSIG.

1.3 CARAVANPLÄTZE
ZULÄSSIG SIND WOHNWAGEN AUF DEN DAFÜR AUSGEWIESENEN FLÄCHEN, SOWIE DAMIT FESTVERBUNDENE ZELTE (VORZELTE), GRUNDFLÄCHENZAHL 0,15, GRUNDSTÜCKSGRÖSSE MINDESTENS 100 m²

1.4 CAMPING - ZELTPLÄTZE
ZULÄSSIG SIND WOHNWAGEN UND ZELTE ZUM KURZZEITIGEN AUFENTHALT, GRUNDFLÄCH = ENZAHL 0,15, PLATZGRÖSSE MINDESTENS 60 m² NACH MAX. 10 ZELTEN ODER CARAVANS IST EINE 5 METER BREITE BRANDGASSE ERFORDERLICH

1.5 GRÜNFLÄCHE - SPIEL- UND LIEGEWIESEN (§ 9 (1) Nr. 15 BBauG, § 10 (2) BauNVO)
ZULÄSSIG SIND EINGESCHOSSIGE VERSORGUNGSEINRICHTUNGEN UND SONSTIGE BAULICHE ANLAGEN, SOWEIT SIE FÜR DIE BENUTZER DES ERHOLUNGSGEBIETES NOTWENDIG UND DIENLICH SIND

1.6 IN DEN BAUGEBIETEN 1.1, 1.2 BIS 1.4 ENTFÄLLT WASSER- UND KANALANSCHLUSS ES SINC DIE GEMEINSCHAFTSEINRICHTUNGEN ZU BENUTZEN.

2. BAUWEISE (§ 9 (1) NR 2 BBauG IN VERBINDUNG MIT § 14 (1) UND (2) HBO

2.1 DIE BAUWEISE IM WOCHENENDGEBIET IST OFFEN. DIE WOCHENENDHÄUSER SIND IN HOLZ = BAUWEISE, DUNKELBRAUN, NATUR IMPRÄGNIERT ZU HALTEN. DER MINDESTABSTAND WIRD GEM. HBO § 8 LETZTER SATZ, AUF 10,00 m FESTGESETZT.

2.2 ZULASSUNG ÜBER NEBENANLAGEN (§ 14 (1) BauNVO)
FÜR WOCHENENDHÄUSER, MOBILHEIME UND CARAVANPLÄTZE SIND TERRASSEN IN EINER MAXI = MALEN GRÖSSE VON 20 m² ZULÄSSIG. DIE TERRASSEN SIND MIT HOLZ ZU VERKLEIDEN UND IN DUNKELBRAUNEM FARBTON ZU HALTEN. SIE SIND BERGSEITIG OHNE UNTERBAU, AUF GEWACHSENEM BODEN AUFLIEGEND ZU ERRICHTEN. EINE EINFRIEDIGUNG AM ZUFAHRTS = WEG VON 60 cm HÖHE, BESTEHEND AUS ZWEI DUNKEL GEFÄRBTEN HORIZONTAL ANGE = BRACHTEN BRETTERN IST ZULÄSSIG.

3. FLÄCHEN FÜR STELLPLÄTZE (§ 9 (1) NR 4 BBauG UND § 12 (2) BauNVO)
AUF JEDEM WOCHENENDHAUS -, CARAVAN - UND MOBILHEIMPLATZ IST EIN NICHT ÜBERDACH = TER PKW - ABSTELLPLATZ FÜR EIN FAHRZEUG ZULÄSSIG.

4. ANPFLANZUNG VON BÄUMEN UND STRÄUCHERN. (§ 9 (1) NR 25 a) BBauG)
DIE M. PLAN DARGESTELLTEN PFLANZGEBOTE FÜR BÄUME UND STRÄUCHER SIND ZUR EINBINDUNG DES FREIZEITGELÄNDES IN HEIMISCHEN LAUBHOLZARTEN AUSZUFÜHREN. FÜR WOCHENENDGRUNDSTÜCKE, CARAVAN - UND MOBILHEIMPLÄTZE GELTEN FOLGENDE REGELUNGEN:

4.1 JE WOCHENENDHAUS UND PLATZ EIN BAUM 2 ORDNUNG: HAINBUCHE, EBERESCHE ODER BIRKE.

4.2 ABPFLANZUNG ZUM NACHBAR 1,50 m HOHE HECKE AUS LAUBGEHÖLZEN. SOWEIT FICHTEN = HECKEN GEPFLANZT, SIND DIESE ZU BELASSEN.

4.3 BLÜTENSTRÄUCHER ZUR GESTALTUNG DER FREIFLÄCHEN.

4.4 DIE FREIFLÄCHEN DER GRUNDSTÜCKE SIND ALS RASENFLÄCHEN ANZULEGEN. BETON = PLATTENSTREIFEN (2 BAHNEN à 50 cm) FÜR DEN ABSTELLPLATZ DES PKW SIND ZULÄSSIG.

4.5 DER PARKPLATZ IST ENTSPRECHEND DER DARSTELLUNG IM PLAN WIE FOLGT ZU GESTAL = TEN UND ZU BEPFLANZEN:
a) ZUR GROSSFLÄCHIGEN BESCHATTUNG SIND DIE PARKSTÄNDE LOCKER ÜBERSTELLT MIT ULMUS CARPINIFOLIA.
BEI PFLANZUNG AUF DER GRENZE ZWISCHEN PARKSTÄNDEN IST DIE BAUMSCHEIBE MIT (1) TERSTEINEN ABZUDECKEN.
AUF PFLANZFLÄCHEN IN GRÖSSE EINES PARKSTANDES IST DIESE MIT SYMPHORICARPUS CHENAULTI ZU BEPFLANZEN.
DIE DOPPELREIHEN DER PARKSTÄNDE SIND DURCH EINEN 1m - STREIFEN GETRENNT, DER EINE HOLZPLANKE ENTHÄLT UND MIT SYMPHORICARPUS CHENAULTI ZU BEPFLANZEN IST.
b) DER PARKPLATZ IST UMGEBEN VON EINER 10 - 15 m BREITEN GEHÖLZPFLANZUNG MIT FOLGENDEM AUFBAU:
AN DEN RÄNDERN JE EIN 3m - STREIFEN MIT BÜSCHEN, IN DER MITTE HOHE OE = HÖLZE.

GEHÖLZE:
20% ACER CAMPESTRE (FELDAHORN)
20% CARPINUS BETULUS (GEW. WEISSBUCHE)
20% PRUNUS SEROTINA (TRAUBENKIRSCHE)
20% QUERCUS RUBRA (AMERIK. ROTEICHE)
20% SORBUS AUCUPARIA (EBERESCHE)

BÜSCHE:
30% VIBRONUM OPULUS (WASSERSCHNEEB.)
20% LONICERA XYLOSTEUM (HECKENKIRSCHE)
20% ROSA RUGOSA (HAGEBUTTE)
10% LIGUSTRUM VULGARE (RAINWEIDE)
10% CORNUS SANGUINEA (R. HARTRIEGEL)
10% RHAMNUS FRANGULA (FAULBAUM)

5. BINDUNGEN FÜR BEPFLANZUNG UND FÜR DIE ERHALTUNG VON BÄUMEN, STRÄUCHERN, GE = WÄSSERN. (§ 9 (1) NR. 25 b) BBauG.)

5.1 DIE IM PLAN EINGETRAGENEN HUTEBUCHEN UND SONSTIGEN EINZELSTEHENDEN BÄUME DÜRFEN WEDER OBERIRDISCH NOCH AN DEN WURZELN BESCHÄDIGT WERDEN. BAULICHE ANLAGEN, CARAVANS UND ZELTE MÜSSEN EINEN ABSTAND VON 5,0m VOM STAMM EIN = HALTEN.

5.2 BODTSANLEGESTELLEN SIND AM NORD - UND OSTUFER NICHT GESTATTET.

6. NACHRICHTLICHE ÜBERNAHME NACH § 9 (5) BBauG
DAS AN DEN GELTUNGSBEREICH ANGRENZENDE GEBIET UNTERLIEGT AUFGRUND DER VERORD = NUNG ZUM SCHUTZE DES LANDSCHAFTSSCHUTZGEBIETES DILLKREIS VOM 30.8.1972 DEM LANDSCHAFTSSCHUTZ NACH DEM REICHSNATURSCHUTZGESETZ.

7. DIE EINGETRAGENEN BAUGRENZEN SIND DURCH MASSANGABEN IN METER FESTGELEGT SOWEIT KEINE MASSE ANGEGEBEN, SIND DIESE GRAPHISCH ZU ERMITTELN.

ZEICHENERKLÄRUNG

SONDERBAUGEBIETE, DIE DER ERHOLUNG DIENEN GEM. § 10 BauNVO

- SO W (1) — WOCHENENDHÄUSER MIT ZWINGENDER BESCHRÄNKUNG AUF 1 VOLLGE = SCHOSS.
- SO M — MOBILHEIMPLÄTZE
- SO C — CARAVANPLÄTZE
- SO Z — CAMPING - ZELTPLÄTZE

BAUGRENZE
GEMARKUNGSGRENZE
FLURGRENZE
FUSSWEG — FUSSWEG, GEPLANT
FAHRBAHN
IM BEREICH DER SICHTFELDER DÜRFEN STRÄUCHER, HECKEN UND EINFRIEDIGUNGEN EINE HÖHE VON 0,80 m ÜBER FAHRBAHN NICHT ÜBERSCHREITEN.
P — ÖFFENTLICHE PARKFLÄCHEN
BRUNNEN
UMFORMERSTATION
BEDINGT BEBAUBARE FLÄCHE IM BEREICH DER MITTELSPANNUNGS - FREILEITUNG VORHABEN SIND MIT DER EAM DILLENBURG ABZUSTIMMEN
20 KV — UNTERIRDISCHE VERSORGUNGSLEITUNG (KABEL)
FLÄCHEN FÜR DIE LANDWIRTSCHAFT
FLÄCHEN FÜR DIE FORSTWIRTSCHAFT

GRÜNFLÄCHEN
KINDERSPIELPLATZ
GRÜNANLAGE
BADEPLATZ
PFLANZGEBOT FÜR BÄUME UND STRÄUCHER
PFLANZGEBOT FÜR EINZELBÄUME
PFLANZGEBOT FÜR BAUMGRUPPEN
PFLANZGEBOT FÜR BUSCHGRUPPEN
PFLANZGEBOT FÜR HECKEN
BINDUNGEN FÜR DIE ERHALTUNG VON EINZELBÄUMEN
NATURSCHUTZGEBIET, GEPLANT
WASSERSCHUTZGEBIET
GRENZE DES RÄUMLICHEN GELTUNGSBEREICHES
GRENZE UNTERSCHIEDLICHER NUTZUNG
1 KÄSSE
2 UMKLEIDEGEBÄUDE
3 AUFSICHTS - GEBÄUDE
4 SANITÄR - GEBÄUDE
5 SANITÄR - GEBÄUDE, GEPLANT
FERIENHÄUSER DEREN MINDESTABSTAND UNTER 10m LIEGT UND DIE UMZUSETZEN SIND.
UMZUSETZENDE FERIENHÄUSER

BESCHLUSS DER GEMEINDEVERTRETUNG ZUR ERNEUTEN OFFENLEGUNG DES BEBAUUNGSPLANES AM 27.3.1979
DRIEDORF, DEN 28. OKT. 1979
BÜRGERMEISTER

EINMAL ÖFFENTLICH AUSGELEGT IN DER ZEIT VOM 17.4.1979 BIS 17.5.1979
DRIEDORF, DEN 28. OKT. 1979
BÜRGERMEISTER

ALS SATZUNG BESCHLOSSEN VON DER GEMEINDEVERTRETUNG AM 18.9.1979
DRIEDORF, DEN 28. OKT. 1979
BÜRGERMEISTER

BESCHLUSS DER GEMEINDEVERTRETUNG ZUR AUFSTELLUNG DES BEBAUUNGS - PLANES AM 22.4.1975
DRIEDORF, DEN 28. OKT. 1979
BÜRGERMEISTER

NACH BETEILIGUNG DER TRÄGER ÖFFENTLICHER BELANGE ÖFFENTLICH AUSGELEGT IN DER ZEIT VOM 9.10.1975 BIS 9.11.1975
NACH ERGÄNZUNG EINMAL ÖFFENTLICH AUSGELEGT IN DER ZEIT VOM 23.8.1976 BIS 23.9.1976
DRIEDORF, DEN 28. OKT. 1979
BÜRGERMEISTER

ALS SATZUNG BESCHLOSSEN VON DER GEMEINDEVERTRETUNG AM 14.12.1976
DRIEDORF, DEN 28. OKT. 1979
BÜRGERMEISTER

GEMEINDE DRIEDORF

ORTSTEILE DRIEDORF UND HEISTERBERG

LAHN-DILL-KREIS

III TH 64 b2
30.64

BEBAUUNGSPLAN

ERHOLUNGSGEBIET

"HEISTERBERGER WEIHER"

FLUR 4+5 HEISTERBG UND 30 DRIEDORF

AMT FÜR LANDWIRTSCHAFT UND LANDENTWICKLUNG, GIESSEN
- AUSSENSTELLE DILLENBURG -
DILLENBURG, DEN 20.3.1979

M. 1:1000

GENEHMIGUNGSVERMERK DER AUFSICHTSBEHÖRDE:

Genehmigt
mit Vfg. vom 23. Jan. 1980
A.z. V/3-61 g 004/01
Darmstadt, den 23. Jan. 1980
Der Regierungspräsident
Im Auftrag

DIE GENEHMIGUNG DES BEBAUUNGS - PLANES WURDE AM 24.08.1980 BEKANNTGEMACHT.
MIT DIESER BEKANNTMACHUNG WURDE DER BEBAUUNGSPLAN RECHTSKRÄFTIG.
DRIEDORF, DEN 03.09.80
BÜRGERMEISTER